

**Petition „Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (HortkostBVO)“**  
**Eingelegt durch Katrin Konrad für den Verband kinderreicher Familien Deutschland**  
**e.V. / Landesvertretung Thüringen**  
**beim Thüringer Landtag am 10. März 2014 AZ: E – 155/14**  
**Veröffentlicht: 17.03.2014 – Ende der Petition: 27.04.2014**

## **1. Welches Ziel hat die Petition?**

Mit der Petition soll erreicht werden, dass bei der Berechnung der Hortkosten alle Kinder einer Familie, unabhängig von einer eventuellen Kinderbetreuung berücksichtigt werden.

Alle kindergeldberechtigten Kinder müssen in der Staffelung bei den Personalkosten berücksichtigt werden. In der Neufassung der Hortkosten aus dem Jahr 2013 kommen nur Familien in den Genuss der Ermäßigung für jedes weitere Kind von 25 %, wenn dieses Kind in Tagespflege, Kinderkrippe/Kindergarten oder Hort betreut wird.

Eine Befreiung von den Hortkosten ab dem vierten Kind sieht die Neuregelung überhaupt nicht mehr vor.

Dies benachteiligt massiv Familien mit mehr als einem Kind. Familien, die einen besonderen generativen Beitrag für unsere Gesellschaft leisten.

## **2. Welche Entscheidung wird beanstandet?**

Mit der Änderung der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (ThürHortkBVO) vom 12. März 2013 (GVBl. 2013, 91, 143) wurde in § 4 Abs. 7 der Ermäßigungstatbestand für weitere kindergeldberechtigte Kinder dahingehend geändert, dass sich diese Kinder im Hort oder einer Kinderbetreuungseinrichtung befinden müssen.

Eine vergleichbare Regelung gab es zwar auch in der vorherigen ThürHortkBVO vom 30. April 2003 (GVBl. 258), zulässt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2013. Nach einem Beschluss des VG Gera (Az. 2 K 206/07 Ge) wurde diese Regelung aber dahingehend ausgelegt, dass alle kindergeldberechtigten Kinder zu berücksichtigen sind. In der alten Regelung entfielen weiterhin die Hortkosten bei vier zu berücksichtigenden Kindern.

Durch die Neuregelung müssen insbesondere kinderreichen Familien Gebührensteigerungen von mehr als 200 Prozent tragen.

## **3. Welche Behörde hat diese Entscheidung getroffen?**

Thüringer Kultusministerium

## **4. Wie wird die Petition begründet?**

Jedes Kind zählt! Jedes Kind kostet! Mit jedem Kind erbringt die Familie einen generativen Beitrag und das Familieneinkommen ist durch Mehrkosten belastet.

Nicht nur staatlich betreute Kinder verursachen monatliche Kosten.

Das Kriterium der Betreuung genügt nicht, um die anfallenden monatlichen Kosten von Kinder adäquat auszugleichen. Die vom Ministerium in Abzug gebrachten 200€ pro weiterem Geschwisterkind sind zu gering angesetzt und sachlich nicht begründet.

Unterhaltsberechtigten Kinder haben nach der Düsseldorfer Tabelle (1.1.13) folgende Ansprüche:

**Petition „Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (HortkostBVO)“  
 Eingelegt durch Katrin Konrad für den Verband kinderreicher Familien Deutschland  
 e.V. / Landesvertretung Thüringen  
 beim Thüringer Landtag am 10. März 2014 AZ: E – 155/14  
 Veröffentlicht: 17.03.2014 – Ende der Petition: 27.04.2014**

Unterhaltsberechtignte Kinder haben nach der Düsseldorfer Tabelle (1.1.13) folgende Ansprüche:

Alter des Kindes	Anspruch auf Unterhalt in Höhe von
Ab 18 Jahre	488,00 €
Bis zur Vollendung 18 Jahre	426,00 €
Bis zur Vollendung 12 Jahre	364,00 €
Bis zur Vollendung 6 Jahre	317,00 €

Die Regelleistungen nach Hartz IV steigen im Abhängigkeit des Alters von 224 € bis zu 336 € pro Kind.

Alter	Betrag
18 – 24 jährige in Bedarfsgemeinschaft	306 Euro
14 – 17 Jahre	289 Euro
6 – 13 Jahre	255 Euro
Unter 6 Jahre	224 Euro

Neben diesen Gründen ist auch weiterhin der oben genannte Beschluss des Verwaltungsgericht Gera gültig. Auch in der jetzigen Form knüpft die Verordnung an ein Tatbestandsmerkmal (Kinderbetreuung statt Hort) an, welches so vom Landtag nicht im Schulfinanzierungsgesetz vorgesehen war. Die Maßgabe, dass die Beteiligung an den Personalkosten ausschließlich entsprechend dem Einkommen und der Anzahl der Kinder zu bemessen sind, wurde hier nicht beachtet.

**5. Richtet sich die Petition auf die Änderung eines Gesetzes? Wie und warum soll das Gesetz geändert werden?**

Die Petition richtet sich auf die Änderung der ThürHortkBVO bzw. auf eine Auslegung des § 4 Abs. 7 ThürHortkBVO in der Art, dass alle kindergeldberechtignten Kinder einer Familie berücksichtigt werden.

In der jetzigen Form geht der Ordnungsgeber über die Verordnungermächtigung des § 2 Abs. 1 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes (ThürSchFG) hinaus.

**6. Welche Rechtsbehelfe wurden in dieser Sache bereits eingereicht?**

Zwischenzeitlich hat eine Vielzahl betroffener Familien Widerspruch gegen die Gebührenbescheide der örtlich zuständigen Landratsämter / kreisfreien Städte eingelegt.